

gewohnheit Gastrecht genießen und, beladen mit einem Lade-geschenk von 8 bis 10 Groschen, weiter wandern.

Einem jeden Gesellen liegt ob, des Meisters Vorteil und Nutzen stets und in allen Stücken wahrzunehmen und vor allem jeden Schaden zu vermeiden. Er hat zu sorgen, dass sein Nebengeselle und die Lehrbuben nichts veruntreuen. Hat er von solchen Vergehen gewusst und darüber geschwiegen, und wäre dieses erbracht, so soll der Geselle (jedenfalls ist hier stets der erste, der Altgeselle zu verstehen) nicht nur den entstandenen Schaden voll ersetzen, sondern noch besonders bestraft werden.

Will ein Geselle heirathen, so darf sein Weib nur ein ehrbares Mädels sein; ist sie solches nicht, so unterbleibt die Ehe, indem er sonst von der Gesellen- und Meisterschaft verworfen (gleich verachtet) sein soll.

Erhält oder nimmt ein Geselle seinen Abschied, so soll er, reist er von seinem bisherigen Aufenthaltsort weg, von seinem Meister einen „Scheyn wegen seines Wohlverhaltens fordern“. Dieses Sittenzeugnis hat er dem Altgesellen zu geben und hat dieser unter die Schrift zu testiren, dass der abziehende Geselle der Lade nichts schuldig ist. Für dieses letztere Attest ist dem Altgesellen ein Groschen zu zahlen.

Hinsichtlich der Lehrbuben oder Lehrlinge ist u. a. bestimmt, dass ein solcher, hat er seine Lehrjahre richtig „ausgestanden“ und ist er richtig von seinem Meister freigesprochen worden, verpflichtet ist, bei seiner ersten Vorstellung bei dem Altgesellen, seinen Namen ins Gesellenbuch zu schreiben. Dafür darf er noch extra einen Reichstaler in die Lade legen. Meldet er sich nicht und lässt „4 Wochen vorbeischieben“, so muss er den Taler als Strafe erlegen. „Und damit so viel besser Ordnung gehalten werde, so soll dem Ausgelernten sein Geburtsbrief und Lehrbrief von der Meisterschaft nicht ehr abgefolgt werden, bis er sich bey der Gesellen-Lade abgefunden, und dieserhalb Bescheynung beygebracht.“ Ein ausgelernter Lehrling „soll die Aufwartung solange auf sich nehmen, bis ein ander Einhäumischer ihn ablöst (d. h. es handelt sich hier nur um fremde Lehrlinge, solche in der Stadt nicht heimisch sind; was derselbe für eine „Aufwartung“ übernehmen soll, ist unklar)“. Mit einem Lehrlingen darf sich kein Geselle „gemein machen“, er darf weiter mit keinem solchen trinken und spielen, im Falle der Zuwiderhandlung kostet es sechs Groschen Strafe. Auch sollte kein Geselle einen anderen „aus der Arbeit setzen“, also hinausdrängen, eventl. zahlt er 12 Groschen Strafe und hat selbst von dem Platze zu weichen.

Stirbt ein Geselle, so haben ihn die zwölf jüngsten seiner Kollegen zu Grabe zu tragen, die ganze verbleibende Gesellenschaft hat aber dem Sarge zu folgen. Wer fehlt, hat zwei Groschen Strafe zu zahlen. Die Mäntel (jedenfalls talarähnliche schwarze Gewänder) wurden für die zwölf Träger aus der Lade bezahlt.

Wenn ein Geselle bei einem Meister in Arbeit trat und es gefällt einem oder beiden Teilen das Arbeitsverhältnis nicht, so soll eine Aufhebung des Vertrages von jeder Seite innerhalb der ersten acht Tage zu jeder Zeit statthaft sein; sind aber acht Tage verflossen, so ist das nicht mehr möglich, es tritt dann vielmehr die oben vermerkte 14tägige Aufsayung der Arbeit ein. Interessant ist folgender Artikel: „Ein Gesell soll verbunden seyn, wenn er bey einem Meister in Arbeit kommt, welcher die Profession nicht eigentlich erlernt, sondern bey Errihtung des Privilegy nur recipiret worden, und gleichwohl einen oder mehr Jungen in der Lehre findet, es sofort anzuzeigen, bey 12 Groschen Straffe.“ Daraus geht hervor, dass ein Meister, der kein „gelernter“ ist, keine Lehrlinge einstellen durfte.

Die Meister selbst haben sich viermal im Jahre zu versammeln, und zwar jeden Monat vor Ostern, Johannis, Michaelis und „Weynachten“. An den bestimmten, stets bekannt zu gebenden Tagen, hat sich jeder Meister „umb 12 Uhr auch bis Eins ungerufen einzufinden“ und hat sofort und zuerst 3 Gulden Beitrag pro Quartal zu leisten, wovon „armen

und kranken Gesellen könne gereicht werden“. Jeder zu spät kommende Meister hat 1 Groschen Strafe zu zahlen; wer aber ganz fehlet und sich auch nicht entschuldigen lässt, soll 4 Groschen der Lade als Sühne erlegen. Bei diesen vier Zusammenkünften darf keiner weder Stock noch Degen tragen. „Wie denn auch sonst allen und jedem Gesellen in dieser Stadt einen Degen zu tragen durch königliche Verordnung schlechterdings verboten ist.“ Hat ein Gesell wider den anderen etwas zu klagen, so soll er dieses mit Bescheidenheit vortragen, sich dabei alles Schwörens, Fluchens und Schimpfens strengstens enthalten und, solange die Lade offen ist, keines Falls aus der Stube gehen (bei 6 Groschen Sühnegeld). Derjenige aber, der sich unterfängt, Schlägereien zu insceniren, oder der den Beisitzern, Altmeistern und Assessoren kein Gehör schenkt, soll mit 12 Groschen seine Untat büßen. —

Ueber die innerhalb der Zunft entstehenden Ausgaben und Einnahmen haben die Altgesellen richtige Rechnung zu führen und solche am Ende des Jahres in Gegenwart der Assessoren (d. s. Beisitzer aus dem Magistratskreise) abzulegen. Der sich ergebende Bestand ist dem neugewählten Altgesellen richtig zuzustellen. Damit bei der Lade keine Unterschleife vorkommen „mögen oder sollen“, so soll dieselbe mit „zwey Schlössern versehen seyn“; davon „der Assessor einen Schlüssel und der Altgeselle den andern haben soll und zwar umbzünftig (gleich um- bzw. wechselseifig).

Alt- und Nebengesellen haben sich im Monat (und zwar am letzten Montag jeden Monats) je einmal unter Vorsitz der Assessoren auf der Herberge zu versammeln.

Sie sollen dortselbst Gewerkschaftssachen „deliberiren“ und unter sich entstandene Klagen und Streitigkeiten „gütlich abthun“.

Auch die Zahl der Gesellen war begrenzt, sie durfte 3 nicht überschreiten. Es soll dies deshalb eingehalten werden, damit andere Meister etwa keinen Gesellenmangel leiden, wenigstens geht dies aus einem Nachsatz hervor, der da sagt, dass, haben andere Meister keinen Gesellen nötig, mehr als 3 Gesellen eingestellt werden dürfen, im Falle sogar so viele, als wirklich Arbeit vorhanden ist. —



Geschäftliches.

Wer das Neueste an tadellos kolorierten Kunstblättern auf dem Gebiete des Emaille-Portraits und Sportschmuckes, sowie feinen Uhren-Gravierungen sehen will, muss sich den roten Nachtragskatalog der Firma Kindervatter & Schwerzel in Frankfurt a. M. kommen lassen. Derselbe enthält eine Anzahl Skizzenblätter in vornehmster Ausführung und ist dies wohl das Schönste, was darin bisher gebracht worden ist. Diese Kunstblätter werden dem Uhrmacher den Verkauf solcher Spezialitäten sehr erleichtern, da der Katalog als Vorlage für das Publikum mit ausgeworfenen Ladenpreisen direkt zu verwenden ist. Wir machen noch auf die heutige Extra-Beilage der obigen Firma aufmerksam, welche die Geschäfts- und Fabrikräume des seit Frühjahr d. J. bezogenen neuen Geschäftshauses in Frankfurt a. M. zeigt und worüber wir derzeit eine eingehende Besprechung brachten.



Ein Mahnruf zur Weihnachtszeit.

Nur noch wenige Tage trennen uns von dem schönen Weihnachtsfeste. In allen Branchen macht sich bereits eine fiebrige Tätigkeit bemerkbar; ist doch jetzt die höchste Zeit für jeden klugdenkenden Geschäftsmann gekommen, sich mit den notwendigen Weihnachtsvorräten zu versehen, um nicht etwa durch zu späte und zu geringe Deckung seines Bedarfes des gewinnbringenden Umsatzes verlustig zu gehen.